

## Förderreglement

Förderprogramm von ewl - energie wasser luzern

Förderung von energieeffizienten Geräten

## 1. Ziele

"Wer energieeffizient handelt, schont die Umwelt und senkt seine Kosten."

Mit dem ewl-Förderprogramm möchten wir unsere Kundinnen und Kunden motivieren, alte ineffiziente Geräte durch moderne, energieeffiziente Geräte zu ersetzen.

Deshalb unterstützen wir vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 den Kauf von Haushaltsgeräten gemäss Kapitel 2 mit einem Förderbeitrag.

Das Programm wird von ewl geleitet und finanziert; Topten ist mit der operativen Abwicklung des Förderprogrammes beauftragt.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Haushaltsgeräte aus den folgenden Gerätetypen:

- Wäschetrockner / Tumbler
- Waschetrockner (Kombigeräte, welche waschen und trocknen)
- Geschirrspüler
- Kühlschränke (exkl. Foodcenter)
- Kühl-Gefrierkombinationen (exkl. Foodcenter)
- Gefrierschränke
- Gefriertruhen
- Dunstabzugshauben

Die Förderung erfolgt in Form einer finanziellen Unterstützung pro Gerät.

Die Fördersätze belaufen sich wie folgt:

Gerätetyp / Effizienzklasse	A	B	C
Wäschetrockner / Tumbler	CHF 100	CHF 70	keine Förderung
Waschetrockner (Kombigerät)	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Geschirrspüler	CHF 70	CHF 50	keine Förderung
Kühlschrank (exkl. Foodcenter)	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Kühl-Gefrierkombinationen (exkl. Foodcenter)	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Gefrierschränke	CHF 100	CHF 70	CHF 50
Gefriertruhen	CHF 100	CHF 70	CHF 50

Gerätetyp / Effizienzklasse	A+++	A++	A+
Dunstabzugshauben	CHF 70	CHF 50	CHF 50

### 3. Förderberechtigte

Das Förderprogramm richtet sich an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Kanton Luzern. Das Gerät muss im Kanton Luzern installiert werden.

### 4. Förderbedingungen

Unterstützt werden energieeffiziente Haushaltsgeräte gemäss Kapitel 2; die Förderung gilt für Geräte, die nach dem 1. Januar 2026 und vor dem 31. Dezember 2027 gekauft wurden. Die Geräte müssen in die jeweilige Gerätekategorie und Energieeffizienzklasse fallen, um von den entsprechenden Fördermitteln zu profitieren. Die Energieeffizienzklasse des Geräts befindet sich auf der mitgelieferten oder angeklebten Energieetikette auf dem Gerät.

Dem Fördergesuch ist zwingend eine Rechnung beizulegen, die das Kauf-/Bestelldatum, die Gerätebezeichnung (Hersteller/Modell/Typ) und die Lieferadresse ausweist. Bei abweichendem Bestell-, Liefer- und Zahlungsdatum ist das Bestelldatum ausschlaggebend.

Es werden nur Haushaltsgeräte gefördert, die in einer Liegenschaft mit Adresse im Kanton Luzern zum Einsatz kommen und ein älteres Gerät ersetzen. Neuanschaffungen (z.B. beim Kauf von Wohneigentum) werden nicht gefördert.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss bestätigen, dass das alte Gerät fachgerecht entsorgt wurde. Ausgetauschte Altgeräte dürfen in der Schweiz nicht mehr genutzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Änderungen des Förderbeitrags und der Bedingungen bleiben vorbehalten. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Es werden maximal 4'000 Geräte pro Kalenderjahr gefördert. Wird dieser Maximalwert vor dem Ende des Kalenderjahres erreicht, wird das Förderprogramm pausiert und es werden keine weiteren Förderbeiträge ausgerichtet. Ein Hinweis dazu wird frühzeitig auf [ewl-luzern.ch/foerderprogramm](http://ewl-luzern.ch/foerderprogramm) und auf [topten.ch](http://topten.ch) angezeigt. Insbesondere kann ewl das Förderprogramm jederzeit beenden.

### 5. Ablauf

Der Förderbeitrag muss auf elektronischem Weg beantragt werden. Alle notwendigen Informationen werden in ein Webformular (oder in eine Excel Tabelle) eingetragen.

Gesuche sind innert sechs Monaten nach dem Gerätekauf (Bestelldatum) einzureichen. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt auf das im Förderantrag angegebene Konto. Die Entscheide von Topten bezüglich Förderbeiträgen (Zusagen, Absagen) sowie die Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.

Hinweis: Ausgewählte Installateure (Umsetzungspartner) sind berechtigt, ihren Kundinnen und Kunden die Förderbeiträge für energieeffiziente, förderberechtigte Geräte direkt in Abzug zu bringen. Damit entfällt das nachträgliche Einreichen eines Fördergesuchs. Topten koordiniert den Mitteltransfer zwischen ewl und den Umsetzungspartnern.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Das Fördergesuch muss vollständig ausgefüllt sein. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Der Förderantrag wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt.

Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben oder aufgrund von Nichteinhaltung des Reglements bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind zurückzuerstatten. Betroffene Antragstellerinnen und Antragssteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen ausgeschlossen werden.

Topten übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Gesuchsabwicklung. Insbesondere übernimmt Topten keinerlei Haftung für Unkosten oder Schäden, welche durch allfällige Absagen oder durch Änderungen dieses Reglements entstehen können.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Zugang zu den geförderten Geräten gewähren (Stichproben).

## 7. Anforderungen gemäss neuem Bundesgesetz

Das Parlament hat 2023 beschlossen, dass Elektrizitätslieferanten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umsetzen müssen, denn bis 2035 sollen 2 TWh Strom eingespart werden. Mit dem vorliegenden Gesuch wird die Förderung einer Massnahme beantragt, welche der Steigerung der Stromeffizienz dient und entsprechend nach Art. 46b des Energiegesetzes an die Einsparziele der Elektrizitätslieferanten angerechnet werden kann. Der Nachweis für die vorliegende Massnahme ("Ersatz Haushaltsgerät") als Effizienzmassnahme wird von der gesuchstellenden Person ausschliesslich an ewl übertragen, mit dem Recht, die Einsparung nach Art. 46b Energiegesetz anrechnen zu lassen oder zu diesem Zweck einer Drittpartei zu übertragen.

Die konforme Umsetzung von Effizienzmassnahmen kann durch das Bundesamt für Energie (BFE) kontrolliert werden. Zur Überprüfung der Konformität der Massnahmen (durch das BFE oder die dafür beauftragte Geschäftsstelle) können Daten an diese Stellen weitergegeben werden.

Die dem BFE übermittelten Daten von Endkunden, die in den genannten Monitoringlisten oder auf weiteren Nachweisunterlagen aufgeführt sind, werden vom BFE und der Geschäftsstelle vertraulich behandelt. Zudem werden sie zu keinem anderen Zweck als zur Überprüfung der Konformität der Massnahmen durch das BFE oder die dafür beauftragte Geschäftsstelle verwendet. Der Datenschutz ist entsprechend gewährleistet.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement und damit die Förderbedingungen können jederzeit revidiert werden.

## Kontakt

Topten  
Molkenstrasse 21  
8004 Zürich  
[www.topten.ch/ewl](http://www.topten.ch/ewl)

ewl energie wasser luzern  
Industriestrasse 6  
6002 Luzern  
[www.ewl-luzern.ch/foerderprogramm](http://www.ewl-luzern.ch/foerderprogramm)